

Amalar den Verfasser der Aachener Regeln erblickt. — Wir wenden uns zur Betrachtung ihrer selbständigen Theile.

§ 2. Die Bestimmungen über die *Vita communis* der Kanoniker und Kanonissen.

Während der Verhandlungen der Aachener Synode, so berichtet die Vorrede der *Institutio canonicorum*, fragte Kaiser Ludwig an, was hinsichtlich einiger kirchlicher Oberen geschehen solle, die aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit nicht gehörig für ihre Untergebenen sorgten; eine Regel (*institutionis forma*) aus Kanonen und Schriften der Kirchenväter für alle, die sich zum kanonischen Leben bekennen, würde Abhülfe bringen. 'Diese Ermahnung erfüllt die heilige Versammlung mit aufrichtiger Freude; die Hände gen Himmel erhoben, dankt sie Gott dafür, dass er einen so frommen und gütigen Fürsten zum weisen und demüthigen Vertreter aller Bedürfnisse seiner Kirche bestellt hat. Gern und freiwillig folgt sie seinem nützlichen und heilsamen Rath.' Man beschliesst die Ausarbeitung der *Institutio*, 'obwohl¹ die Meisten samt den Ihrigen die *Institutio canonica* bereits beachten, an den meisten Orten die ihr entsprechende Ordnung völlig durchgeführt ist'.

Zweierlei folgt aus diesen bezeichnenden Worten: einmal die Unterwerfung der Synodalmitglieder unter den Willen des Kaisers, dessen Anregung einem Befehle gleichkam; sodann der Hinweis auf einen — nunmehr überwundenen — Widerstand vielleicht der Majorität, die dem Vorgehen Ludwigs nicht so sehr die formelle Berechtigung aberkannte als seine thatsächliche Nothwendigkeit leugnete. Sie fühlte sich unberührt von dem Vorwurf der Pflichtversäumnis. Lebhaft genug mag sie ihre Widerrede zur Geltung gebracht haben: wie hätte sie sonst in einem Document Ausdruck gefunden, das überladen ist mit dem Lob des Herrschers, mit Versicherungen des Gehorsams gegen sein Regiment? Man darf die Aachener Regel von 816 einen Compromiss nennen, vereinbart zwischen dem Wunsche Ludwigs nach Reform aller klösterlichen und klosterähnlichen Anstalten und andererseits dem Versuche eines Theils der Geistlichkeit, alte und bewährte Einrichtungen, soweit sie die *vita communis* oder *canonica* betrafen, unverändert zu erhalten.

1) 'licet plerique . . . cum sibi subiectis *canonicam* servant *institutionem* et in plerisque locis idem ordo plenissime servetur'.